

Zweitens habe die Kommission dadurch gegen Art. 81 EG und Art. 53 des EWR-Abkommens und/oder die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 verstoßen, dass sie die Dauer eines vermeintlich wettbewerbswidrigen Verhaltens falsch beurteilt habe. Insbesondere komme sie unzutreffend zu dem Ergebnis, dass die Klägerinnen seit dem 10. März 1998 an einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung teilgenommen hätten.

Drittens habe die Kommission gegen Art. 81 EG und Art. 53 des EWR-Abkommens und/oder die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 verstoßen, indem sie den Umfang der individuellen Rolle der Klägerinnen bei einem wettbewerbswidrigen Verhalten falsch beurteilt und erheblich überbewertet habe.

Viertens habe die Kommission gegen Art. 81 EG und Art. 53 des EWR-Abkommens und/oder Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und/oder die Leitlinien⁽²⁾ verstoßen, indem sie eine im Hinblick auf die allgemeine Natur des in der Entscheidung beschriebenen Verhaltens offensichtlich überhöhte Geldbuße festgesetzt habe. Dies gelte insbesondere für die Festsetzung des gemäß den Nrn. 19 bis 23 der Leitlinien bei der Berechnung der Geldbuße anzuwendenden Prozentsatzes für die Schwere bei 16 % des maßgeblichen Umsatzes.

Fünftens tragen die Klägerinnen vor, dass die Kommission infolge des Fehlers, der im oben zusammengefassten zweiten Klagegrund beschrieben worden sei, auch gegen Art. 81 EG und Art. 53 des EWR-Abkommens und/oder Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und/oder die Leitlinien verstoßen habe, indem sie den Grundbetrag der gegen die Klägerinnen festgesetzten Geldbuße anhand eines Multiplikators für eine Dauer von viereinhalb Jahren berechnet habe.

Sechstens habe die Kommission dadurch gegen Art. 81 EG und Art. 53 des EWR-Abkommens und/oder Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und/oder die Leitlinien verstoßen, dass sie bei der Festsetzung der Geldbuße die die Klägerinnen betreffenden maßgeblichen mildernden Umstände nicht berücksichtigt habe.

Siebtens habe die Kommission gegen Art. 81 EG und Art. 53 des EWR-Abkommens und/oder die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und/oder die Leitlinien verstoßen, indem sie bei der Berechnung der gegen die Klägerinnen verhängten Geldbuße einen unangemessenen maßgeblichen Umsatz zugrunde gelegt habe.

Achtens habe die Kommission dadurch gegen Art. 81 EG und Art. 53 des EWR-Abkommens und/oder die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und/oder die Leitlinien verstoßen, dass sie gegen die Klägerinnen eine Geldbuße festgesetzt habe, die unabhängig von den Einwänden im Rahmen der vorstehend zusammengefassten

anderen Klagegründe offensichtlich nicht im Verhältnis zu den Gesamtumständen des Falles stehe.

Neuntens habe die Kommission gegen Art. 81 EG und Art. 53 des EWR-Abkommens und/oder die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und/oder die Leitlinien verstoßen, indem sie gegen die Klägerinnen eine Geldbuße festgesetzt habe, die im Hinblick auf die der Kommission nach Gemeinschaftsrecht obliegende Pflicht, bei der Verhängung von Geldbußen nach Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 die Beteiligten gleich zu behandeln, erheblich überhöht sei.

Zehntens habe die Kommission dadurch gegen Art. 81 EG und Art. 53 des EWR-Abkommens und/oder Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und/oder Nr. 32 der Leitlinien verstoßen, dass sie gegen die Klägerinnen eine Geldbuße verhängt habe, die die in diesen Bestimmungen genannte Obergrenze übersteige.

Elftens machen die Klägerinnen geltend, dass die gegen sie verhängte Geldbuße jedenfalls offensichtlich unverhältnismäßig, überhöht und unangemessen sei. Daher fordern sie den Gerichtshof auf, von der ihm gemäß Art. 229 EG und Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zustehenden Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung der Höhe der Geldbuße Gebrauch zu machen und diese erheblich herabzusetzen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

⁽²⁾ Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchst. a) der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (ABl. L 2006, C 310, S. 2).

Klage, eingereicht am 18. Februar 2009 — Compagnie de Saint-Gobain / Kommission

(Rechtssache T-73/09)

(2009/C 102/39)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Compagnie de Saint-Gobain (Courbevoie, Frankreich)
(Prozessbevollmächtigte: P. Hubert und E. Durand, avocats)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Kommission C(2008) 6815 final betreffend ein Verfahren nach den Art. 81 EG und 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/39.125 — Autoglas) ebenso wie die den verfügenden Teil stützende Begründung für nichtig zu erklären, soweit die Entscheidung an die Compagnie de Saint-Gobain gerichtet ist, und alle sich daraus für die Höhe der Geldbuße ergebenden Konsequenzen zu ziehen;

— hilfsweise — unabhängig davon, ob die Entscheidung an die Compagnie de Saint-Gobain zu richten ist oder nicht —, die Höhe der gegen die Gesellschaften des Saint-Gobain-Konzerns verhängten Geldbuße herabzusetzen;

— der Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin die teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung C(2008) 6815 final der Kommission vom 12. November 2008 in der Sache COMP/39.125 — Autoglas, mit der die Kommission festgestellt hat, dass bestimmte Unternehmen durch die Aufteilung von Lieferverträgen für Autogläser und die Koordinierung ihrer Preispolitik und Beschaffungsstrategie auf dem europäischen Autoglasmarkt gegen Art. 81 Abs. 1 EG und Art. 53 Abs. 1 EWR-Abkommen verstoßen haben.

Die Klägerin macht vier Klagegründe geltend:

— einen Verstoß gegen Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 ⁽¹⁾ und den Grundsatz der Bestrafung nur für persönlich zurechenbare Taten, da die angefochtene Entscheidung gegen die Compagnie de Saint-Gobain als Muttergesellschaft gerichtet worden sei, ohne dass diese persönlich und unmittelbar an der Zuwiderhandlung beteiligt gewesen sei;

— einen Begründungsmangel sowie einen Verstoß gegen Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 und den Grundsatz der Bestrafung nur für persönlich zurechenbare Taten, da die Kommission nicht bewiesen habe, dass der konsolidierte Gesamtumsatz des Saint-Gobain-Konzerns als Grundlage der Strafbemessung dienen könne;

— einen Verstoß gegen das Vertrauensschutzprinzip und das Rückwirkungsverbot, da die Kommission die neuen Bußgeldleitlinien 2006 ⁽²⁾ rückwirkend auf einen zur Gänze vor dem Inkrafttreten dieser Leitlinien abgeschlossenen Sachverhalt anwende;

— einen Verstoß gegen Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da keine wiederholte Zuwiderhandlung vorliege.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

⁽²⁾ Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (ABl. 2006, C 210, S. 2).

**Klage, eingereicht am 18. Februar 2009 —
Frankreich/Kommission**

(Rechtssache T-74/09)

(2009/C 102/40)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues und B. Cabouat)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Kommission vom 8. Dezember 2008 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, und des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung für nichtig zu erklären, soweit darin bestimmte Ausgaben der Französischen Republik zugunsten von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 ausgeschlossen werden;